

per E-Mail: RA1@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

23. Januar 2015

Juristische Zentrale Leiterin Verbraucherschutz Recht Silvia Schattenkirchner ( (089) 76 76 61 41 È (089) 76 76 81 29 § silvia.schattenkirchner@adac.de

Aktenzeichen: R A 7-3735/3- R4 740/2014

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Gesetzentwurf gibt der ADAC folgende

# Stellungnahme

ab.

Als anerkannter Verbraucherverband verfolgt der Allgemeine Deutsche Automobilclub ADAC e. V. mit großem Interesse die Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und begrüßt die gelungene Einarbeitung der verbraucherfreundlichen Richtlinienvorgaben in das deutsche Recht.

Der ADAC ist bereits seit langer Zeit im Schiedsstellenwesen aktiv: Die vor 40 Jahren vom ADAC und dem ZDK (Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe) ins Leben gerufenen neutralen Schlichtungsstellen für Kfz-Handwerk und Gebrauchtwagenhandel regeln Beschwerden von Werkstattkunden und Gebrauchtwagenkäufern unbürokratisch und für den Verbraucher kostenlos. Rund 13.500 Beschwerden werden pro Jahr geklärt, die Zahl der regionalen Schiedsstellen für das Kraftfahrzeuggewerbe ist zwischenzeitlich auf 130 gestiegen.

Jede Schiedsstelle wird von einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden geleitet. Dem Gremium gehört zudem in Regel je ein Vertreter des ADAC, des Kfz-Gewerbes sowie ein vereidigter Kfz-Sachverständiger der Deutschen Automobil Treuhand (DAT) an. Die Erfahrung des ADAC zeigt, dass die Möglichkeit der außergerichtlichen Klärung bei Betroffenen sehr positiv wahrgenommen wird und gerade bei Nichtrechtsschutzversicherten als kostengünstige Alternative zum Rechtsstreit großen Anklang findet. Viele Verbraucher scheuen auch die Anrufung der Gerichte, vor allem wenn – wie z. B. bei Werkstattstreitigkeiten – die Beweislage oft nur durch Sachverständige geklärt werden kann.

Vor diesem Hintergrund befürwortet der ADAC das Ziel, das Modell der außergerichtlichen Streitschlichtung europaweit zu stärken.

Zudem zeigt die Erfahrung aus der rechtlichen Mitgliederberatung, dass Verbraucher auch zu anderen Themen nach der Möglichkeit einer kostenfreien oder zumindest kostengünstigen Schlichtung fragen, z. B. bei Waschanlagenstreitigkeiten, Automiete, Reisebuchungen, Kfz-Leasing, Neuwagenkauf.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns, den Standpunkt des ADAC darzulegen:

#### 1. Erweiterter Anwendungsbereich auf Verbraucherverträge

Der durch die europäische Regelung vorgegebene Anwendungsbereich auf Dienstleistungsverträge oder Kaufverträge zur außergerichtlichen Regelung von inländischen und grenzübergreifenden Streitigkeiten (Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2013/11/EU) wird durch den Gesetzentwurf auf alle Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten, an denen Verbraucher und Unternehmer beteiligt sind, erweitert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

Der ADAC begrüßt, dass Verbraucher künftig auch in anderen Branchen entsprechende Schlichtungsangebote wahrnehmen können. Denn die positiven Rückmeldungen der Mitglieder zur Schlichtung im Kfz-Gewerbe zeigen, dass damit viele Rechtsstreitigkeiten vermieden werden und der Verbraucher trotzdem eine kostengünstige und für ihn zufriedenstellende Befassung mit seinem Anliegen erfährt.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs gewährleistet zudem, dass wichtige Verbraucherthemen wie z.B. Pauschalreiseverträge, Beförderungsverträge, Leasingverträge von der Schlichtung umfasst sind.

# 2. Verfahrensordnung und Rechtsweggarantie

Das Erfordernis einer Verfahrensordnung (§ 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) für eine Verbraucherschlichtungsstelle gewährleistet ein transparentes und gleichbleibendes Verfahren.

Auch die in § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs erwähnte Rechtsweggarantie sowie die Verankerung des Grundsatzes, wonach die Verbraucherschlichtungsstelle keine verbindliche Entscheidung fällen darf, unterstützt der ADAC. Der Verbraucher darf durch das Schlichtungsverfahren nicht in seinen Rechten eingeschränkt werden.

### 3. Besetzung der Schlichtungsstelle, Unabhängigkeit und Amtsdauer

Die Besetzung der Verbraucherschlichtungsstelle mit einem Streitmittler, der unparteiisch (§ 5 des Gesetzentwurfs) und unabhängig (§ 6 des Gesetzentwurfs) sein muss, ist aus Sicht des ADAC ebenfalls zu befürworten. Gegen eine Begrenzung der Amtsdauer des Streitmittlers (§ 7 des Gesetzentwurfs) bestehen keine Einwände. Eine Mindestbestellung für drei Jahre ist jedoch auch aus Sicht des ADAC sinnvoll. Denn kürzere Amtszeiten könnten zu einer geringeren Akzeptanz des Streitmittlers im jeweiligen Branchenkreis führen. Zudem dürfte es die Kontinuität im Arbeitsablauf erschweren.

# 4. Beteiligung von Verbraucherverbänden

Die Beteiligung von Verbrauchervertretern und -verbänden (§ 8 des Gesetzentwurfs), ist aus Sicht des ADAC unerlässlich, um eine einseitige Entscheidungsfindung zu vermeiden. Nur eine paritätische Besetzung der Verbraucherschlichtungsstellen gewährleistet eine ausgewogene Schlichtung. Da die Schlichtungsstellen jedoch vermutlich in vielen Fällen von Unternehmerverbänden getragen werden, ist auch sicherzustellen, dass die Fachkenntnis zur Fallbeurteilung nicht ausschließlich über eine der Unternehmerseite nahestehende Person bzw. Organisation eingebracht wird.

#### 5. Informationspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

Die Informationspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle, insbesondere das Erstellen einer Webseite mit den wesentlichen Informationen über Inhalt, Ablauf und Kosten des Verfahrens, sind ausdrücklich zu begrüßen.

### 6. Streitbeilegungsverfahren

Was die Regelungen über das Streitbeilegungsverfahren anbelangt (§§ 10-21 des Gesetzentwurfs), so sind aus Sicht des ADAC keine Einwände vorzubringen. Einzelheiten zum Verfahren werden sicher in Nachfolgeregelungen noch näher bestimmt werden.

# 7. Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen (§§ 22-25 E):

Nicht eindeutig geht aus dem Gesetzesentwurf hervor, ob das Prioritätsprinzip bei der Antragstellung gelten soll oder ob mehrere Schlichtungsstellen sich in derselben Branche bewerben dürfen und auch anerkannt werden können (wodurch möglicherweise eine Konkurrenzsituation zwischen den Schlichtungsstellen eintreten würde).

## 8. Auffangschlichtung durch die Länder (§§ 27 – 29 E)

Sollte zunächst eine Auffangschlichtungsstelle eines Landes in einer bestimmten Branche zuständig sein und sollte sich nachträglich eine private Verbraucherschlichtungsstelle in dieser Branche anerkennen lassen, so tritt die Auffangschlichtungsstelle hinter der nun neu anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle zurück. Dies wird aus der Begründung zum Gesetzentwurf deutlich und bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Ausformung.

#### 9. Umfangreiche Berichts- und Auskunftspflichten

Als problematisch sieht der ADAC die Vorschrift zu den Berichts- und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle (§ 32 des Gesetzentwurfs).

Berichte und Statistiken sind zwar unerlässlich für die Evaluierung der Schiedsstellentätigkeit und dienen auch der Transparenz des Verfahrens. Zu bedenken gibt der ADAC jedoch die Arbeitsbelastung, die dadurch für die ohnehin personell spärlich besetzten Schlichtungsstellen entsteht. Die Praxis der Schiedsstellen im Kfz-Gewerbe zeigt, dass derart umfangreiche Berichtspflichten kleinere Schlichtungsstellen überfordern dürften. Sie sollten daher nur maßvoll verpflichtend festgeschrieben werden bzw. erst ab einer bestimmten Fallzahl.

Dem ADAC ist dabei bewusst, dass von den Vorgaben des § 7 Abs. 1 und 2 sowie des § 19 Abs. 2 der Richtlinie 2013/11/EU nicht abgewichen werden kann. Die Verbraucherschlichtungsstellen könnten jedoch zumindest durch die Erstellung von Berichtsbögen, die möglichst einfach auszufüllen und zentral abrufbar sein müssten (z. B. beim Bundesamt für Justiz), unterstützt werden.

#### 10. Fazit

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der ADAC die geplanten Änderungen im Bereich der Verbraucherstreitbeilegung befürwortet. In jedem Fall ist die geplante Freiwilligkeit der Teilnahme an derartigen Verfahren der "obligatorischen Schlichtung", die über § 15a EGZPO in manche Landesschlichtungsgesetze Eingang gefunden hat, vorzuziehen.

Auch der "sektor- bzw. branchenspezifische Ansatz", der dem Gesetzentwurf zugrunde liegt, ist aus Gründen der größeren Sachnähe und Fachkompetenz gegenüber einem "streitwertabhängigen Ansatz" (so wie es § 15a EGZPO ermöglicht) zu bevorzugen.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Schattenkirchner